

## **Satzung**

**in der Fassung vom 19. September 2018**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland" mit dem Zusatz "e. V." und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Tätigkeit**

1. Der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e. V. (AEU) mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des AEU ist die Förderung der Religion sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 7 AO)
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten des AEU
  - 3.1 Er setzt sich dafür ein, daß Unternehmer und andere Personen, die unternehmerische Aufgaben wahrnehmen, ihren Beruf in christlicher Verantwortung ausüben.
  - 3.2 Er unterstützt und fördert den Dialog mit Institutionen und Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen in ethischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen.
  - 3.3 Er bildet ständige Arbeitskreise, organisiert Tagungen und sonstige Veranstaltungen.
  - 3.4 Er arbeitet mit Gruppierungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
  - 3.5 Er erarbeitet, fördert und publiziert Studien und Stellungnahmen aus evangelischer Sicht zu Fragen der Sozial- und Wirtschaftsethik.
  - 3.6 Er fördert Forschungsvorhaben im Bereich evangelischer Sozial- und Wirtschaftsethik.
  - 3.7 Er wirkt mit im Bereich evangelischer Bildungsarbeit.
4. Der AEU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des AEU können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 3.1 Durch Austritt. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er wird am Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
  - 3.2 Durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, sofern sich ein Mitglied vom Zweck des Vereins entfernt hat oder aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Hierzu gehören auch Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren. Der Grund des Ausschlusses ist von der Mitgliederversammlung festzustellen.
  - 3.3 Durch Tod.
  - 3.4 Bei juristischen Personen gilt als Austritt: Der Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### **§ 4 Organe**

Organe des AEU sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium,
4. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme stimmberechtigt. Ein Mitglied kann mehrere ihm schriftlich übertragene Stimmrechte wahrnehmen.
2. Die Stimme der juristischen Personen wird durch einen Vertreter wahrgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 3.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Rechnungsprüfers,
  - 3.2 Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - 3.3 Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl eines Theologischen Beraters,

- 3.4 Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer; sie dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören; die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr,
  - 3.5 Erlaß von Richtlinien für die Arbeit des AEU und die Verwendung von Geldern im Sinne des Vereinszwecks,
  - 3.6 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - 3.7 Ausschluß von Mitgliedern,
  - 3.8 Satzungsänderungen und Auflösung des AEU.
4. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
  5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des AEU.
  6. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Ortes und Zeitpunktes, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird.
  7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  8. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und für Beschlüsse über die Auflösung des AEU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde.
  9. Über die Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 1.1 der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
  - 1.2 der Schatzmeister,
  - 1.3 ein oder mehrere weitere Mitglieder des AEU.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder, die natürliche Personen sind, bei juristischen deren bevollmächtigte Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er stellt den Finanzplan auf. Er führt die Geschäfte des Vereins.

4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter anstellen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.
6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende des AEU. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## **§ 7 Kuratorium**

1. Das Kuratorium berät den Vorstand. Es unterstützt ihn bei der Planung der mittel- und langfristigen Aufgaben, bei der Werbung von Mitgliedern und Spendern. Es fördert die Kontakte zur Kirche sowie zu kirchlichen und anderen Institutionen.
2. Das Kuratorium setzt sich aus führenden Vertretern von Wirtschaft, Kirche und Wissenschaft zusammen. Kuratoriumsmitglieder werden im Einvernehmen zwischen Vorstand und Kuratorium vom Vorsitzenden des Kuratoriums jeweils auf fünf Jahre berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
3. Das Kuratorium wählt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Kuratoriumssitzungen werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Sie werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.
5. Bis zum 30.06.1995 werden die ersten Kuratoriumsmitglieder vom Vorstand berufen.

## **§ 8 Theologischer Berater**

1. Der Theologische Berater wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Theologischer Berater ist wählbar eine Persönlichkeit des evangelischen kirchlichen Lebens, die mit Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik vertraut ist.
2. Der Theologische Berater unterstützt den AEU in theologischen und kirchlichen Fragen und bei Kontakten zu kirchlichen Institutionen (EKD, Akademien etc.). Er nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 9 Studienstelle**

Zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Aufgaben unterhält der AEU eine "Studienstelle für Sozial- und Wirtschaftsethik" und stellt entsprechende Mitarbeiter ein.

## **§ 10 Finanzen**

1. Mittel des AEU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AEU.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AEU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der AEU kann Beiträge erheben und Zuschüsse und Spenden annehmen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des AEU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AEU an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

\* \* \*

Der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e. V. (AEU) ist wegen Förderung der Religion sowie der Volks- und Berufsbildung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt 35022/10431 vom 3. Januar 2018 für den Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e. V. (AEU)

[info@aeu-online.de](mailto:info@aeu-online.de)  
[www.aeu-online.de](http://www.aeu-online.de)

Karlstraße 84  
76137 Karlsruhe

Tel. 0721 / 35 23 70  
Fax 0721 / 35 23 77